
Anmeldung Teilnehmer an Fax-Nr.: 0341 – 319 22 819

Teilnehmer (Firma)

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail / Internetadresse

Teilnahme:

195,00 € pro Person/Tag (340,00 € für beide Tage)

175,00 € pro Person/Tag (300,00 € für beide Tage) für AMP/BZA/iGZ-Mitglieder

120,00 € pro Person/Tag (200,00 € für beide Tage) für EAWP-Mitglieder

Verbindliche Anmeldung für: (Bitte Mitgliedsbescheinigung beifügen)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> den 10. November 2009 | <input type="checkbox"/> AMP/BZA/iGZ-Mitglied |
| <input type="checkbox"/> den 11. November 2009 | <input type="checkbox"/> EAWP-Mitglied |
| <input type="checkbox"/> beide Tage | <input type="checkbox"/> ohne Mitgliedschaft |

Aussteller- und Teilnehmerabend:

- Wir nehmen am Aussteller- und Teilnehmerabend (10.11.09 ab ca. 19.00 Uhr im Globana Trade Center) mit ... Personen für 47,00 € pro Person teil.
- Wir nehmen nicht am Aussteller- und Teilnehmerabend teil.

Übernachtungsmöglichkeit:

- Wir erbitten ein Angebot für die Übernachtung im Globana Airport Hotel.

Ort / Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

1. Veranstalter

Der Veranstalter ist die Europäische Akademie für Wirtschaft und Personaldienstleistungen e.V., Katharinenstr. 23, 04109 Leipzig.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter unter Anerkennung dieser Veranstaltungsbedingungen. Die Anmeldung erfolgt verbindlich, Bedingungen und Vorbehalte sind unzulässig und gelten als nicht gestellt.

3. Annahme der Anmeldung

Der Anmelder wird nach Maßgabe vorhandener Plätze bzw. bei einer Teilnahme als Aussteller nach Maßgabe der Ausstellungsfläche zugelassen, sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und dem Konzept der Veranstaltung entspricht. Der Veranstalter behält sich vor, den Zugang zur Veranstaltung zu verweigern, sofern das präsentierte Ausstellungsgut nicht den Angaben des Anmelders entspricht. Mit der Zusendung der Anmeldebestätigung kommt der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer/Aussteller zustande. Dem Aussteller wird zusammen mit der Anmeldebestätigung ein Plan übersandt, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist. Ist der Veranstalter gezwungen, nachträgliche Änderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen, können daraus keine Ansprüche gelten gemacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später wegfallen.

4. Ausstellungsfläche

Die Standflächen werden nach dem „first come, first served“-Prinzip verteilt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Aus der Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ergeben sich keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Eine Vergrößerung des Standes ist nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Ausstellerfläche und mit Zustimmung des Veranstalters möglich.

Systemstandbauten werden nicht vom Veranstalter gestellt. Sofern Systemstandbauten vom Aussteller benötigt werden, kann über den Veranstalter der Kontakt mit Vermietern von Systemstandbauten am Veranstaltungsort hergestellt werden. Etwaige Mietverträge gelten ausschließlich als zwischen dem Aussteller und dem Vermieter geschlossen.

5. Unteraussteller

Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller

in seinem Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Aussteller. Ansonsten ist Werbung von Unternehmen, die nicht zugelassen sind untersagt. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungshelfen wie für eigenes Verschulden. Aussteller und Unteraussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

6. Anmeldegebühr

Teilnehmer/Aussteller sind verpflichtet, dem Veranstalter eine Anmeldegebühr zu zahlen. Die Anmeldegebühr enthält

ggf. einen Eintrag in das Ausstellerverzeichnis,
kostenlosen Zugang zur Veranstaltung,
Kosten für Werbung, Verwaltung, Durchführung der Veranstaltung.

7. Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung erhält der Teilnehmer/Aussteller eine Rechnung über die Anmeldegebühr. Diese ist sofort zu zahlen, jedoch mind. vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Standfläche anderweitig zu vermieten. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt ist, gilt Nummer 9 der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen entsprechend.

8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter, die Aufrechnung gegen die Anmeldegebühr, sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

9. Rücktritt

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, hiervon hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Bis zur Zulassung der Anmeldung durch den Veranstalter ist ein Rücktritt von Teilnehmer/Aussteller kostenfrei möglich. Nach Zulassung des Teilnehmers/Ausstellers beträgt die Rücktrittsgebühr 30 % der Anmeldegebühr, soweit der Rücktritt bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Tritt der Teilnehmer/Aussteller bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurück, werden 50 % der Anmeldegebühr fällig. Bei einer kürzeren Frist bis Veranstaltungsbeginn hat der Teilnehmer/Aussteller den Gesamtbetrag der Anmeldegebühr zu zahlen, soweit im Falle des Ausstellers der Veranstalter die Ausstellerfläche nicht anderweitig vermieten kann. Gelingt ihm das nur zu einem geringeren Preis, hat der Aussteller die Differenz zu zahlen.

10. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter oder anderweitiger Gegenstände, die der Teilnehmer/Aussteller während der Veranstaltung bei sich führt gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Teilnehmers/Ausstellers. Der Teilnehmer/Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Veranstaltungsbeziehung gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Er haftet im Besonderen auch dann nicht für Beschädigungen an Exponaten und deren Entwendung, wenn im Einzelfall der Standbau oder die Dekoration übernommen wurde. Der Teilnehmer/Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Rechtsansprüchen Dritter frei.

11. Datenschutzbestimmungen

Der Teilnehmer/Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung Daten des Unternehmens und/oder der beteiligten Personen speichert, weiterleitet und weiterverarbeitet.

12. Vorbehalt

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Teilnehmer/Aussteller hat im Falle der Verschiebung, der Verkürzung, Verlängerung, Schließung oder Absage so wie in alle Fällen von höherer Gewalt keinen Anspruch auf Rücktritt oder auf Schadenersatz. Im Falle einer Absage der Veranstaltung, haftet der Veranstalter nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters ist der Aussteller verpflichtet, einen Anteil von max. 30 % der Anmeldegebühr zu zahlen, der für die Vorbereitung der Veranstaltung entstanden ist. Ist der Veranstalter verantwortlich für die Absage der Veranstaltung, werden keine Kosten erhoben.

13. Schlussbestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleibt. Alle Ansprüche des Teilnehmers/Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in 6 Monaten nach Veranstaltungsende.